

BGer 9C_1021/2009 vom 22. Januar 2010

Bundesgericht, 2010-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_1021_2009

FR: TF 9C_1021/2009 du 22 janvier 2010

IT: TF 9C_1021/2009 del 22 gennaio 2010

Erwägungen

E. 1

Der kantonale Gerichtsentscheid, laut Vermerk auf S. 20 am 11. November 2009 versandt, ist dem im vorinstanzlichen Verfahren als Rechtsvertreter handelnden Rechtsanwalt am folgenden Tag ordnungsgemäss zugestellt worden. Nach den Vorbringen in der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Laube am 1. Dezember 2009, wenn auch in einem (näher beschriebenen) "absolut desolaten Zustand" konsultiert und als neuen Rechtsvertreter betreffend "Unfall vom 14.7.2004" mandatiert (Vollmacht vom 1. Dezember 2009). In dieser Situation war für den neuen Rechtsvertreter - nach seinen Angaben im Besitz des vorinstanzlichen Urteils vom 21. Oktober 2009 - ersichtlich, dass die Beschwerdefrist im denkbar ungünstigsten Fall (Zustellung am Folgetag des Versanddatums vom 11. November 2009, wie geschehen) mindestens noch bis und mit 14. Dezember 2009 (Art. 45 Abs. 1 BGG) lief. Da ein Wiederherstellungsgrund (Art. 50 BGG) weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist, drängt sich die Feststellung auf, dass dem neuen Rechtsvertreter vom 1. bis 14. Dezember 2009 - dem für ihn ersichtlichen Rest der laufenden Rechtsmittelfrist - genügend Zeit verblieb, beim Sozialversicherungsgericht (oder der IV-Stelle) die Akteneinsicht zu verlangen und in Kenntnis der Sach- und Verfahrenslage eine den Anforderungen des Art. 42 Abs. 2 erster Satz BGG genügende Beschwerdeschrift einzureichen. Ob die Beschwerde in der eingereichten Form inhaltlich diesem gesetzlichen Eintretenserfordernis genügt, ist zweifelhaft. Der "intensive Verdacht", "dringende Verdacht" und die weiter geäusserten Vermutungen aufgrund des Zustandes, in welchem der neue Rechtsvertreter die Beschwerdeführerin am 1. Dezember 2009 antraf, stellen keine minimale Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheiderwägungen dar. Daher besteht über die eingeholte Beschwerdeantwort - in welcher die IV-Stelle kommentarlos auf Abweisung der Beschwerde schliesst - hinaus kein Anlass für prozessuale Weiterungen irgendwelcher Art (Art. 102 Abs. 3 BGG), ganz abgesehen davon, dass vorinstanzlich kein Antrag auf Durchführung einer parteiöffentlichen Verhandlung gestellt worden ist, ein entsprechendes Begehren, das in der Beschwerde vorbehalten wird, folglich verspätet wäre (vgl. SVR 2009 IV Nr. 22 S. 62 E. 1.2, 9C_599/2008 mit Hinweisen).

Die Eintretensfrage kann aber offenbleiben.

E. 2

Denn bei materieller Prüfung kann von einer offensichtlich unrichtigen oder rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz bezüglich der über 31. Juli 2005 hinaus Rentenleistungen ausschliessenden Arbeitsfähigkeit (als Entscheidung über eine Tatfrage; vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399; Urteil 8C_776/2008 vom 18. Juni 2009 E. 5.2 mit Hinweis) nicht gesprochen werden. Die polydisziplinäre Administrativexpertise, auf welche sich der vorinstanzliche Entscheid stützt, erfüllt materiell und formell alle

Anforderungen an ein beweiskräftiges Gutachten der spezialisierten Abklärungsstelle (Art. 72bis IVV ; BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.). Die dagegen erhobenen Vorbringen hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung entkräftet. Wenn die Beschwerdeführerin insbesondere am Umstand Anstoss genommen hat, dass ihr durch drei Ärzte des medizinischen Begutachtungsinstituts A._____ die gleichen Fragen (zum Unfallhergang) gestellt worden sind, so erklärt sich dies ohne weiteres durch die Gegebenheit, dass die Ärzte aufgrund ihrer Expertisierung auch dem zuständigen Unfallversicherer den Fragenkatalog vom 6. Juni 2007 beantworteten (Schreiben des medizinischen Begutachtungsinstituts A._____ an die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft vom 24. Oktober 2007).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.